

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 29.06.2001 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	05.09.2017
Rat	28.09.2017

Beschluss:

Der Rat nimmt die Beitragsbedarfsberechnungen (Anlagen 3-5 zu diesem Beschluss) zur Kenntnis.

Der Rat beschließt den Erlass der 16. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages – Erschließungsbeitragssatzung – vom 29. Juni 2001 in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Alternative

keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird gem. § 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29. Juni 2001 nach Einheitssätzen ermittelt. Die Festsetzung der Einheitssätze hat nach § 132 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) durch Satzung zu erfolgen.

Nach § 130 Abs. 1 Satz 2 BauGB sind die Einheitssätze nach den in der Gemeinde üblicherweise durchschnittlich aufzuwendenden Herstellungskosten vergleichbarer Erschließungsanlagen festzusetzen.

Die Überprüfung der zuletzt für das Jahr 2015 ermittelten Einheitssätze hat ergeben, dass die Höhe der Einheitssätze für den Herstellungszeitraum 01.01. – 31.12.2016 teilweise neu festgesetzt werden muss. Auch soweit keine Änderung der Einheitssätze erforderlich ist, müssen die fortgeschriebenen Werte in Satzungsform festgelegt werden, da die Einheitssätze jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt werden.

Straßenbau

Nach Einschätzung des zuständigen Fachamts können die Werte aus dem Herstellungsjahr 2015 im Jahr 2016 fortgeschrieben werden. Die Preisentwicklung macht eine Anpassung der Einheitssätze nicht erforderlich.

Grünbereich

Für die Straßenbäume wurden die durchschnittlichen Kosten je Baum für das Herstellungsjahr 2015 durch umfangreiche Auswertung der laufenden Verträge neu ermittelt. Die so ermittelten Kosten gelten auch für das Herstellungsjahr 2016. Für das Straßenbegleitgrün wird weiterhin von einer konstanten Kostensituation ausgegangen, so dass bestehende Einheitssatz von 14,31 €/m² auch für den Herstellungszeitraum 2016 übernommen wird.

Straßenbeleuchtung

Bei den Einheitssätzen für die Teileinrichtung Straßenbeleuchtung ist die Kostenentwicklung insbesondere abhängig von der Art der eingesetzten Leuchten und der erforderlichen Masthöhen. Hieraus ergeben sich Veränderungen in der Höhe der Einheitssätze unabhängig von der allgemeinen Preisentwicklung.

Für das Jahr 2016 verändern sich die Einheitssätze gegenüber dem Jahr 2015 sowohl bei den dekorativen als auch bei den technischen Leuchtstellen. Die in der Bedarfsermittlung (Anlage 5) aufgeführten Werte pro m² sind Nettokosten. Zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % ergeben sich die im Satzungstext aufgeführten Einheitssätze in Höhe von 7,21 €/m² für technische Leuchtstellen und 13,93 €/m² für dekorative Leuchtstellen.

Zur weiteren Begründung wird auf die als Anlage 2 beigefügte Vergleichsberechnung sowie auf die als Anlagen 3 (Straßenbau), 4 (Grünbereich) und 5 (Beleuchtung) beigefügten Bedarfsberechnungen hingewiesen.

Insgesamt liegt die durchschnittliche prozentuale Veränderung der neuen Einheitssätze gegenüber denjenigen für das Jahr 2015 bei 0,54 %.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Einheitssätze gelten jeweils für einzelne Jahreszeiträume. Die in dem Satzungsentwurf aufgeführten Einheitssätze wurden für den gesamten Herstellungszeitraum des Jahres 2016 ermittelt. Daher und aus Gründen der Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens muss § 1 rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Begründung zur fehlenden Alternative:

Eine Alternative besteht nicht. In § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 ist die Abrechnung nach Einheitssätzen festgelegt. Die Verpflichtung zur Anpassung an die Kostenentwicklung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben.

Anlagen

- Anlage 1: Satzungstext
- Anlage 2: Vergleichsberechnung
- Anlage 3: Bedarfsberechnung Straßenbau
- Anlage 4: Bedarfsberechnung Grün
- Anlage 5: Bedarfsberechnung Straßenbeleuchtung